

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

II. Stück vom Jahre 1881.

---

Inhalt: Nr. 62. Verordnung, eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 209. — Nr. 63. Befanntmachung, den Staatsvertrag über den Verkauf, Ausbau und Betrieb der Meißener-Weißer Eisenbahn betr. S. 210. — Nr. 64. Verordnung, die Eypreislöhne von Grundbesitzthum für Verpächter einer Erweiterung-Anlage an der Eisenbahnlinie Dresden-Berden betr. S. 214.

---

## Nr. 62. Verordnung,

eine Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 7. November 1881.

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

K. K. K.

verkünden hiermit, daß Wir, nachdem durch den aus Gesundheitsrückfichten erfolgten Rücktritt des Oberappellationsgerichts-Vizepräsidenten a. D. Geheimen Raths von König auf Noschkowitz eine der in § 63 der Verfassungsurkunde unter Nr. 14 bezeichneten Stellen der ersten Kammer der Ständeversammlung zur Erledigung gekommen ist, für diese Stelle

den Rittergutsbesitzer, Kammerherrn Heinrich Freiherrn von Friesen auf Röttha ernannt und zu dessen Beurkundung die gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unseres königlichen Siegels eigenhändig vollzogen haben.

Gegeben zu Dresden, am 7. November 1881.

Albert.



Herrmann von Noftiz-Wallwitz.